

**Das neue Unterhaltsrecht - ab 01. Januar 2017 (Art. 276 ff. ZGB)**

## **Merkblatt für Eltern zum Kindesunterhalt**

### **Ziel des neuen Unterhaltsrecht ist die Gleichstellung von Kindern**

Bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat neu Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (Art. 276a Abs. 1 ZGB) und soll eine optimale, zivilstandsunabhängige Betreuung für das Kind garantieren.

Kinder unverheirateter Eltern haben künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Müttern und Vätern. Die neue Regelung berücksichtigt bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind nicht nur wie bisher die direkten Kosten (Barunterhalt), sondern auch die indirekten Kosten, welche aufgrund der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bei diesem entstehen (Betreuungsunterhalt). Dadurch soll die finanzielle Beeinträchtigung infolge der Kinderbetreuung nicht mehr nur den betreuenden Elternteil treffen, sondern ein Ausgleich der Kosten zwischen beiden Elternteilen möglich sein.

### **Die Zusammensetzung des Kindesunterhalts ab 01. Januar 2017**

#### **1. Der Barunterhalt**

Er deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z. B. Erwerbseinkommen, Familienzulagen). Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung verpflichtet, auch über die Volljährigkeit hinaus, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

#### **2. Der Betreuungsunterhalt (neu ab 01. Januar 2017)**

Der Betreuungsunterhalt (Art. 285 ZGB) entspricht der effektiven finanziellen Erwerbseinbusse des betreuenden Elternteils, welche diesem durch die persönliche Betreuung des Kindes entsteht. Wer teilweise oder ganz das Kind zuhause betreut, erhält vom anderen Elternteil Geld, womit die eigenen Lebenskosten finanziert werden können. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch für die Betreuung besteht während der erwerbsfreien Zeit (z. B. an Wochenenden oder am Abend). Diese Regelung hat zur Folge, dass z. B. für ältere Jugendliche, die während der normalen Arbeitszeit die Schule oder Lehre besuchen, ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfällt.

#### **Existenzminimum**

Der Betreuungsunterhalt kann nur verlangt werden, wenn der/die Unterhaltspflichtige ein ausreichendes Einkommen hat. Es muss also nur Unterhalt bezahlt werden, sofern der nichtbetreuende Elternteil über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum lebt.

## **Einvernehmlicher Unterhaltsvertrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB)**

### **a) Bemessung des Unterhaltsbeitrags**

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags wendet die KESB Uri dasselbe Berechnungsmodell an wie das Landgericht.

### **b) Absichtserklärung**

In einer schriftlichen Absichtserklärung (Formular) gegenüber der KESB Uri geben die Eltern ihre grundsätzliche Bereitschaft, auf eine Einigung über den Unterhaltsbeitrag für ihr Kind/ihre Kinder hinzuwirken. Dabei bekräftigen sie die Absicht, sich auf einen kooperativen Austausch mit dem anderen Elternteil und der KESB einzulassen sowie aktiv an der Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen mitzuwirken.

Diese Absichtserklärung bedeutet nicht, dass die Eltern ihr Einverständnis geben, mit einem allfälligen Unterhaltsbetrag bzw. dem Unterhaltsvertrag einverstanden zu sein. Vielmehr bleibt es schlussendlich den Eltern überlassen, ob sie nach der Durchführung der Berechnungen durch die KESB dem Vorschlag der Behörde zustimmen.

### **c) Die Klagebewilligung**

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Absichtserklärung zu unterschreiben oder können sich die Eltern trotz Bemühungen nicht auf einen Unterhaltsvertrag einigen, wird die KESB die Nicht-Einigung feststellen und eine Klagebewilligung für eine allfällige Unterhaltsklage an das Landgericht ausstellen.

### **d) Der Unterhaltsvertrag**

Nach Eingang sämtlicher von der KESB eingeforderten Unterlagen der Eltern (z.B. Lohnausweise, Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Steuererklärung, Angaben über alle Kinder usw.) wird durch die KESB der Kindesunterhalt berechnet, in einem Unterhaltsvertrag festgehalten und den Eltern zur Unterschrift vorgelegt. Nach erfolgter Unterschrift durch die Eltern wird der Unterhaltsvertrag erst mit der Genehmigung durch die KESB verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

### **e) Gebühren**

Für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages bzw. die Genehmigung des Unterhaltsvertrags sowie die Klagebewilligung werden durch die KESB Gebühren im Minimum von CHF 250.00 erhoben. Wird der Kindesunterhalt gleichzeitig für mehrere Kinder berechnet, wird die entsprechende Gebühr nur einmal erhoben.

### **f) Änderung der Verhältnisse**

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse können die Unterhaltsbeiträge bei Einigkeit zwischen den Parteien vertraglich durch die KESB neu festgesetzt oder aufgehoben werden (Art. 286 Abs. 2 und Art. 287 Abs. 2 ZGB). Wenn die Eltern miteinander die Ehe eingehen, erlischt ein Unterhaltsvertrag mit Wirkung ab dem Tag der Eheschliessung.

aktualisiert 01. Januar 2017

KESB/Q Grundlagenpapiere/Unterhaltsrecht ab 2017